

**Wahlordnung
für die Wahl der Landesleitung
des dbb beamtenbund und tarifunion,
landesbund brandenburg**

in der Fassung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages
am 18. Juni 2004

§ 1

Gem. § 9 Abs. 9 Buchstabe c der Satzung wählt der Gewerkschaftstag die Landesleitung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 2

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Präsidium des Gewerkschaftstages, das sich dabei eines vom Gewerkschaftstag gewählten fünfköpfigen Wahlausschusses bedient.

§ 3

Vorschlagsberechtigt ist jeder stimmberechtigte Vertreter. Er hat seinen Vorschlag beim Präsidium einzubringen. Das Präsidium stellt sodann die zur Wahl gestellten Kandidaten fest. Nach dieser Feststellung können neue Kandidaten nicht mehr vorgeschlagen werden. Das Präsidium gibt den Kandidaten Gelegenheit, sich dem Gewerkschaftstag vorzustellen; ob eine Aussprache über die Wahlvorschläge stattfindet, entscheidet der Gewerkschaftstag.

Es können nur Mitglieder des Gewerkschaftstages vorgeschlagen werden. Im Fall der Abwesenheit eines Kandidaten muss dessen Zustimmung und, für den Fall der Wahl, seine Annahmeerklärung vorliegen.

§ 4

Die Landesleitung wird in zwei getrennten Wahlgängen gewählt, und zwar

- a) Wahl des Landesvorsitzenden,
- b) Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden

§ 5

Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die den Namen eines Kandidaten enthalten, der nicht als nominiert vom Präsidium bekannt gegeben worden ist;
- b) in denen bei der Wahl des Landesvorsitzenden mehr als ein Name und bei der Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden mehr als vier Namen oder weniger als zwei Namen angekreuzt sind;
- c) sofern bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden im zweiten oder nachfolgenden Wahlgängen weniger als vier Kandidaten zu wählen sind, wenn weniger als ein Name oder mehr Namen als die Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind.

Als Stimmenthaltung gilt die Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels.

§ 6

Bei der Wahl des Landesvorsitzenden ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter auf sich vereinigt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so folgt ein zweiter Wahlgang. In diesem ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit werden nur aus den für oder gegen den Kandidaten abgegebenen Stimmen berechnet. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt.

§ 7

Die vier stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in einem Wahlgang gewählt, bei dem diejenigen Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt sind, die mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Vertreter auf sich vereinigen. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet für die Kandidaten, die nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Vertreter auf sich vereinigen, ein zweiter Wahlgang statt. In diesem sind diejenigen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Artikel 6 Satz 4 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt.

§ 8

Das Präsidium befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Mit der Bejahung dieser Frage ist der Wahlgang abgeschlossen.

§ 9

Über den Wahlgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Vorgänge bei der Wahl, insbesondere das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Präsidium zu unterzeichnen und als Anlage dem Protokoll über den Gewerkschaftstag beizufügen.